

Aufsätze

bestehe. Ob dies hier der Fall sei, könne zwar im Rahmen des Eilverfahrens ohne weitere konkrete Angaben nicht abschließend beurteilt werden. Jedoch spreche es gegen die Eltern, dass sie die gegen sie erhobenen Vorwürfe angesichts der vorläufigen Sorgerechtsentziehung nicht ausreichend entkräftet hätten. Auch sei der Vorwurf wenig glaubhaft, die verdeckt gedrehten Aufnahmen seien manipuliert worden.

Die Sektenmitglieder erhoben schließlich Verfassungsbeschwerden beim Bundesverfassungsgericht (BVerfG). Das BVerfG bestätigte im Wesentlichen die Ausführungen der Vorinstanzen; so habe das OLG Köln die verfassungsrechtlichen Grundsätze, insbesondere zu heimlichen Aufzeichnungen und zum Bildnisschutz, beachtet. Es sei nicht ersichtlich, weshalb dem Persönlichkeitsrecht der Mitglieder trotz unstreitiger Verfremdung ein Vorrang gegenüber der Meinungs-/Pressefreiheit der Antragsgegner einzuräumen sei.

BVerfG, 1 BvR 2519/13 vom 09.09.2013

Anmerkung:

Das BVerfG kann im Streitfall einen Zustand durch einstweilige Anordnung („Eilverfahren“) regeln, wenn dies zur Abwehr schwerer Nachteile, zur Verhinderung drohender Gewalt oder aus einem anderen wichtigen Grund zum gemeinen Wohl dringend geboten ist.

Vergessen werden als Gefahr und Gnade Das Recht auf Vergessen(werden) und seine Bedeutung für den Jugendschutz

Dinah Huerkamp

Die Prism-Affäre des Jahres 2013 habe das Bewusstsein der Öffentlichkeit dafür geschärft, wie wichtig es sei, die Verfügungsgewalt über eigene Daten zu behalten oder wiederzuerlangen, stellt die Autorin einleitend fest. Dass Daten aus dem Internet „rückstandslos entfernt werden können“, diene insbesondere der Autonomieentwicklung von Kindern und Jugendlichen. Es sei für den Reifeprozess von maßgeblicher Bedeutung, sich im Laufe der Zeit von früheren Meinungsäußerungen distanzieren zu können. Die Autorin erörtert die bestehenden gesetzlichen Regelungen und verschafft einen Überblick über geplante Änderungen. Sie bezeichnet die gegenwärtigen deutschen und europäischen Bestimmungen aus jugendschutzrechtlicher Perspektive als defizitär: So sähen weder das Bundesdatenschutz- (BDSG) noch das Telemediengesetz (TMG) speziell auf Minderjährige zugeschnittene Normen vor. Gegenwärtig stehe daher im Bundestag ein Änderungsentwurf des TMG zur Diskussion. Es soll Anbieter von Telemediendiensten u. a. verpflichten, jedem Nutzer einen sogenannten „Löschknopf“ zur Verfügung zu stellen, um die Löschung seines Benutzerkontos jederzeit selbst veranlassen zu können. Auf europäischer Ebene sei eine neue Datenschutz-Grundverordnung in Planung, die nicht nur ausdrücklich ein „right to be forgotten“ vorsehe, sondern den besonderen Schutz von Minderjährigen stärke und die Anbieter zu „klarer, einfacher, adressatengerechter Sprache“ verpflichte. Dennoch bleibt auch nach Einschätzung der Autorin das technische Problem, einmal im Internet gespeicherte Daten rückstandslos zu entfernen. Für künftige Lösungen zur Durchsetzung eines „Rechts auf Vergessen“ mahnt Huerkamp nachdrücklich eine effektivere enge Zusammenarbeit von Juristen und Informatikern an. Ratsam sei auf jeden Fall, Kinder und Jugendliche für mehr „Datensparsamkeit“ zu sensibilisieren. Eine gute Medienerziehung hält die Autorin abschließend für „das Gebot der Stunde“.

Dinah Huerkamp ist Justiziarin der Arbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz Landesstelle NRW e. V. (AJS) in Köln.

Jugend Medien Schutz-Report, 04/2013, S. 2ff.

Notizen

Die Entwicklung des Jugendmedienschutzes 2012/2013

Kristina Hopf und Birgit Braml

Die Autorinnen erörtern zunächst die Entwicklungen auf Gesetzgebungsebene: vom Scheitern der Reform des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags (JMStV) im Jahre 2010 bis hin zur gegenwärtigen Diskussion einer erneuten Reform dieses Vertrags. Sie weisen auf Reformbedürftigkeit und Ergänzung rechtlicher Begrifflichkeiten hin; so habe es im Jahr 2003 (Inkrafttreten von Jugendschutzgesetz und JMStV) weder Facebook, Tablet-PCs noch Smartphones gegeben. Als thematischen Schwerpunkt der letzten beiden Jahre im Rundfunk sehen Braml und Hopf das Thema „Scripted Reality“, im Bereich der Telemedien weisen sie auf die Anerkennung zweier Jugendschutzprogramme seitens der Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) hin. Auffällig sei im Computerspielmärkte die Entwicklung von klassischen Konsolenspielen hin zum Onlinegaming und bei Trägermedien die verstärkte Auseinandersetzung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) mit Islamismus.

Der Text befasst sich nach einem umfänglichen Überblick über die Jugendmedienschutz-Rechtsprechung mit dem Thema „Medienkompetenz“: Gerade in Zeiten einer sich stetig verändernden Medienwelt sei diese als Qualifikation in der Gesellschaft zu verankern. Hinsichtlich rechtlicher Fragestellungen gelte es, Kinder und Jugendliche auf die Wahrung eigener Daten-, Urheber- und Persönlichkeitsrechte hinzuweisen, aber auch für derartige Rechte Dritter zu sensibilisieren. Hopf und Braml befinden schließlich, Jugendschutz könne zwar im Internet nur der berühmte Tropfen auf den heißen Stein sein, doch die Globalität des Internets dürfe nicht dazu führen, „den Jugendschutz weiter zu deregulieren oder gar abzuschaffen. Im Strafrecht käme angesichts der geringen Aufklärungsrate auch niemand auf die Idee, Fahrraddiebstahl zu legalisieren.“

Kristina Hopf ist Rechtsanwältin und juristische Referentin der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien (BLM).

Birgit Braml ist Rechtsanwältin, stellvertretende Leiterin des Bereichs Medienkompetenz und Jugendschutz der BLM in München sowie Bereichsleiterin Jugendschutz der Gemeinsamen Geschäftsstelle der Medienanstalten in Berlin.

Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht – ZUM, 2013, S. 873 ff.

Enthauptungsvideos bei Facebook – Posten erlaubt?

Im Mai 2013 kursierte auf Facebook ein Video, das die Enthauptung einer Frau in Mexiko zeigt. Auf massiven Protest der Nutzer hin („Solche Bilder könnten zu psychischen Schäden bei den Betrachtern führen“) löschte das soziale Netzwerk zunächst diese Datei und verfügte ein Verbot drastischer dokumentarischer Gewaltvideos. Knapp ein halbes Jahr später hob Facebook dieses Verbot wieder auf – mit der Begründung, die Verurteilung der in Videos oder Fotos gezeigten Gewalttätigkeiten sei Teil der Redefreiheit. Das umstrittene Video wurde daraufhin wieder freigeschaltet. Doch bereits einen Tag später entfernten es die Plattformbetreiber erneut, da es Gewalt in unangemessener Weise verherrliche. Grundsätzlich verteidigt Facebook das Posten derartiger Szenen; Voraussetzung sei jedoch, dass die Videos der Verurteilung der gezeigten Vorgänge dienen. Zudem werde die Einführung entsprechender Warnhinweise geprüft. Anders seien Darstellungen zu beurteilen, die aus sadistischem Vergnügen geteilt würden.

Im Rahmen eines ähnlich gelagerten Falls – auch hier zeigte ein gepostetes Video dezidiert die Enthauptung eines Menschen – betonte Murat Özkilic, Sprecher von jugendschutz.net, die Juristen seiner Organisation hätten das besagte Video als unzulässig eingestuft. Eine Verbreitung nach deutschem Recht sei demnach nicht erlaubt. Facebook als US-amerikanisches Unternehmen mit europäischen Servern in Irland unterliege jedoch nicht der deutschen Justiz. Jugendschützern bleibe daher bei Verstößen gegen den Jugendschutz nur die Möglichkeit, an den guten Willen der Verantwortlichen bei Facebook zu appellieren.

Braucht Scripted Reality ein Warnschild?

„Achtung: Alles erfunden“

Sonja Álvarez

Álvarez beschreibt, das TV-Nachmittags- und Vorabendprogramm sei voll mit Scripted-Reality-Formaten, deren Publikum oft erst im Abspann erfahre, dass Personen und Handlungen frei erfunden seien. Nach Auffassung von Sendern/Produktionsfirmen reiche das aus, in den Augen von Landesmedienanstalten erfolge solch eine Kennzeichnung zu spät und zu undeutlich. „Der Zuschauer muss jederzeit wissen, in welchem Film er sitzt“, meint Peter Widlok, Sprecher der Landesanstalt für Medien NRW (LfM); denn Scripted-Reality-Formate vermischten Genres derart, dass insbesondere jüngere Kinder nicht mehr klar trennen könnten, ob die Sendung echt oder erfunden sei. Ein großer Teil der Zielgruppe lebe in dem Glauben, die Protagonisten würden im Alltag von Kameras begleitet. So entsteht nach Auffassung von Maya Götz „emotionale Realität“, weil Kinder und Jugendliche

häufig ähnliche Sorgen und Bedürfnisse wie die Darsteller haben. Götz stellte als Leiterin des Internationalen Zentralinstituts für das Jugend- und Bildungsfernsehen (IZI) beim Bayerischen Rundfunk eine entsprechende Studie vor, deren Ergebnisse die Medienanstalten als bedenklich ansehen. Diese und ähnliche Untersuchungen bestätigten allerdings auch, dass den meisten – auch jugendlichen – Zuschauern der inszenierte Charakter der Filme durchaus bewusst ist.

Sender und Produktionsfirmen, schreibt Álvarez, hielten vor diesem Hintergrund den nachträglichen Hinweis für ausreichend. Sie zitiert Carlos Zamorano, Direktor Marketing & Kommunikation bei RTL II: „Sie würden es eher als ein Spiel empfinden, so zu tun, als ob alles echt sei, und sich aus Spaß in das Geschehen reinsteigern.“ Die Landesmedienanstalten beharrten jedoch auf einer einheitlichen Kennzeichnung für alle Scripted-Reality-Formate. Um die Möglichkeiten für ein derartiges Kennzeichnungssystem auszuloten, hätten sie sich in Berlin erstmals mit Senderverantwortlichen von RTL II und SAT.1 sowie Vertretern des Privatsenderverbandes VPRT getroffen. Eine Lösung gebe es noch nicht, die Gespräche seien aber gut verlaufen und würden im ersten Quartal 2014 fortgesetzt.

(Abrufbar unter: <http://www.tagesspiegel.de/medien/braucht-scripted-reality-ein-warnschild-achtung-alles-erfunden/9088656.html>, Artikel vom 18. November 2013 [letzter Zugriff: 10.12.2013])

Anmerkung:

Für den Fall eines Scheiterns kündigte der Medienrat der Medienanstalt Hamburg Schleswig-Holstein (MA HSH) bereits eine Gesetzesinitiative an: „Sollten die Veranstalter der Aufforderung nach einer einheitlichen und deutlichen Kennzeichnung im Vor- sowie im Abspann nicht nachkommen, soll der Gesetzgeber gebeten werden, eine entsprechende Regelung z. B. in §10 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) aufzunehmen.“

(Quelle: Pressemitteilung vom 20.09.2013. Abrufbar unter: <http://www.ma-hsh.de/pm-19-13-kennzeichnungspflicht-von-scripted-reality-formaten.html> [letzter Zugriff: 10.12.2013])

BGH zu E-Lernplattformen – eine Lizenz zum Download

Erläuterung:

§ 52a Urheberrechtsgesetz (UrhG): Öffentliche Zugänglichmachung für Unterricht und Forschung

(1) Zulässig ist,

1. veröffentlichte kleine Teile eines Werkes, Werke geringen Umfangs sowie einzelne Beiträge aus Zeitungen oder Zeitschriften zur Veranschaulichung im Unterricht an Schulen, Hochschulen, nicht gewerblichen Einrichtungen der Aus- und Weiterbildung sowie an Einrichtungen der Berufsbildung ausschließlich für den bestimmt abgegrenzten Kreis von Unterrichtsteilnehmern

[...] öffentlich zugänglich zu machen, soweit dies zu dem jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

(4) Für die öffentliche Zugänglichmachung nach Abs. 1 ist eine angemessene Vergütung zu zahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden.

André Niedostadek

Der Autor berichtet über einen seit Jahren schwelenden Rechtsstreit zwischen der Fernuniversität Hagen und dem Alfred Kröner Verlag, in dem der Bundesgerichtshof (BGH) mit seinem Urteil vom

28.11.2013 (Az.: IZR 76/12) nunmehr wesentliche umstrittene Fragen geklärt hat. Die Universität hatte ihren Studenten 91 Seiten des insgesamt 528 Seiten starken Lehrbuches *Meilensteine der Psychologie* auf einer elektronischen Lernplattform zur Verfügung gestellt. 14 vollständige Artikel konnten so von ca. 4.000 Studenten gelesen, gespeichert und auch ausgedruckt werden. Die Hochschule berufe sich, so Niedostadek, auf § 52a UrhG: Dieser sogenannte „Intranet-Paragraf“ gestatte durchaus, Teile von urheberrechtlich geschützten Werken für Unterricht und Forschung zugänglich zu machen; aufgrund seines „abstrakten Wortlauts“ blieben jedoch wesentliche Fragen offen – beispielsweise, wie viele Seiten online gestellt werden dürften, zu welchen Zwecken und in welchen Fällen Bildungseinrichtungen den Verlagen dafür eine wie hohe Vergütung zahlen müssten.

Das Oberlandesgericht Stuttgart habe zunächst zugunsten des Verlags entschieden, denn der zur Verfügung gestellte Teil sei alles andere als „klein“; maximal drei Seiten sollten zulässig sein. Auch diene hier das Material der Vertiefung und Ergänzung, was durch das gesetzliche Privileg nicht mehr gedeckt sei.

Der BGH schloss sich dieser restriktiven Auslegung nicht an. Er entschied, dass bis zu 12 % eines Werkes einen „kleinen Teil“ darstellten, und legte dafür einen Maximalwert von 100 Seiten fest. Auch stuft er in qualitativer Hinsicht das Vertiefen und Ergänzen von Lerninhalten als noch zulässige Veranschaulichung ein. Der Autor betont die weitreichende Bedeutung dieses Grundsatzurteils: Die höchstrichterliche Klärung dieser beiden strittigen Punkte sei nicht nur für Fernuniversitäten relevant, die ihr Lehrmaterial überwiegend über Lernplattformen zur Verfügung stellen, sondern auch für Präsenzhochschulen und weitere Bildungseinrichtungen – dies gerade vor dem Hintergrund der stetig zunehmenden Angebote im Bereich von „E-Learning“ oder „Distance-Learning“.

Allerdings weist Niedostadek auf zwei Einschränkungen hin. Einerseits werde die generelle Freigabe nur dann wirksam, wenn der betreffende Verlag den Bildungseinrichtungen „keine angemessene Lizenz“ anbiete. Überdies gelte § 52a UrhG vorerst nur bis Ende 2014. Die neue Bundesregierung habe sich in dieser Frage „noch nicht positioniert“.

Prof. Dr. André Niedostadek, LL.M. lehrt Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht an der Hochschule Harz.

(Quelle: Legal Tribune ONLINE, 03.12.2013. Abrufbar unter: http://www.lto.de/persistent/a_id/10218/ [letzter Zugriff: 09.12.2013]).